

Bekanntmachung

Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Trink- und Abwasserverband (TAV) „Bourtanger Moor“, Schwefinger Straße 18, 49744 Geeste, beantragt auf dem Grundstück Gemarkung Herßum, Flur 13, Flurstück 55, die Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung geklärter Abwässer aus der Kläranlage Lähden/Holte in die Südradde (Erhöhung der Jahreseinleitungsmengen). Die beantragte jährliche Gesamteinleitungsmenge beträgt 600.000 m³/a.

Für dieses Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und Abs. 4 UVPG i.V.m. Nr. 13.1.2 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um die Erhöhung der Jahreseinleitungsmengen geklärter Abwässer aus der Kläranlage Lähden/Holte in die Südradde. Die beantragte jährliche Gesamteinleitungsmenge beträgt 600.000 m³/a. Bauliche Veränderungen bzw. Erweiterungen der Kläranlage finden nicht statt. Dementsprechend erfolgt keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme.

Der Grundwasserkörper „Hase Lockergestein rechts- DE_GB_DENI_36_05“ befindet sich aufgrund der Nitrat- und Pflanzenschutzbelastung in einem schlechten chemischen Zustand, der mengenmäßige Zustand wird mit „gut“ bewertet. Negative Auswirkungen des Vorhabens auf diese Bewertungen werden nicht erwartet. Das ökologische Potential der Südradde (EU-Wasserkörper DE_RW_DENI_02034) wird mit „mäßig/ schlechter als gut“ bewertet, der chemische Zustand wird mit „nicht gut“ bewertet. Diese Einstufung ergibt sich u.a. auch aus der Belastung durch diffuse Quellen aus der Landwirtschaft. Der Einfluss der Einleitung auf die Gewässerökologie wurde in einer Auswirkungsprognose untersucht. Die Prognose zeigt, dass aufgrund der nur geringfügigen Konzentrationserhöhungen einiger allgemeiner physikalisch-chemischer Parameter voraussichtlich keine signifikanten Auswirkungen auf die biologischen Qualitätskomponenten zu erwarten sind. Auch hinsichtlich der prioritären Stoffe und flussgebietspezifischen Schadstoffe sind vermutlich keine vorhabenbedingten Umweltqualitätsnormen - Überschreitungen zu erwarten. Durch die Erhöhung der Einleitungsmengen sind bei entsprechender Vorbehandlung gemäß der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwV) und der Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (OGewV) keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Das Fließgewässer in das die geplante erhöhte Einleitmenge der geklärten Abwässer aus der Kläranlage Lähden/Holte einfließt, ist die „Südradde“. Dieser Bereich der Südradde befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Mittelradde-Marka-Südradde“ und innerhalb des Natura 2000-Gebietes und EU-Vogelschutzgebietes „Niederungen der Süd- und Mittelradde und der Marka“ (V 66). Die Erhöhung der Einleitmenge hat jedoch keinen Einfluss auf die Erhaltungsziele dieser Schutzgebiete.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 08.06.2023

Landkreis Emsland
Der Landrat